

**Satzung**  
**über die Bedingungen zur Teilnahme am Nauener Wochenmarkt**  
**vom 26. 6. 2002**  
**- Marktsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Zimmer 10 der Gemeindordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I S. 154) und des § 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 7100-1) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26. 6. 2002 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die öffentlich-rechtlichen Teilnahmebestimmungen für die an dem von der Stadt Nauen als öffentliche Einrichtung betriebenen, hinsichtlich des Gegenstandes, der Markt- und Öffnungszeiten und des Platzes per Verwaltungsakt festgesetzten Wochenmarktes Teilnahme begehrenden Marktbesucher. Die Stadt verfolgt mit der Abhaltung des Wochenmarktes das Ziel, die Bürger der Stadt Nauen und des Umlandes mit einem vielseitigen Angebot an Frischeprodukten und Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere im Sinne des § 67 Abs. 1 GewO zu versorgen und die Altstadt zu beleben und attraktiver zu gestalten.
- (2) Mit der Durchführung des Wochenmarktes kann ein Privater beauftragt werden.

**§ 2**  
**Teilnahmeanspruch**

Benutzungsberechtigt bzw. teilnahmeberechtigt ist jedermann, der auf dem Nauener Wochenmarkt seine Waren feilbieten möchte (Marktbesucher), soweit das jeweilige Angebot dem festgesetzten Veranstaltungstyp „Wochenmarkt“ entspricht.

**§ 3**  
**Teilnahmegenehmigung**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Nauener Wochenmarkt ist die vorherige Platzzusage durch den zuständigen Stadtbediensteten oder den von der Stadt mit der Marktdurchführung beauftragten Privaten. Diese wird auf Antrag für eine einmalige Teilnahme bzw. Teilnahme auf Dauer (Stammplatzzusage) erteilt. Die Erteilung einer Stammplatzzusage darf nicht dazu führen, dass Neubewerber auf Dauer von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Die Platzzusage kann versagt werden, wenn
  - a) die Platzkapazitäten erschöpft sind; bei Platzmangel entscheidet über die Platzzusage bei Bewerbern mit gleichgeartetem Sortiment die Reihenfolge des Antragseingangs, bei unterschiedlichem Sortiment erhält der Bewerber mit dem gem. § 67 Abs. 1 GewO entsprechendem Sortiment Vorrang eingeräumt.
  - b) der Antragsteller früher gröblich oder wiederholt den Marktfrieden gestört hat.
- (3) Die Platzzusage wird im Übrigen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Zum Widerruf der Platzzusage sind die für die Marktdurchführung verantwortlichen Be-

diensteten oder der mit der Marktdurchführung beauftragte Private berechtigt. Ein Widerruf ist zulässig, wenn Teilnehmer:

- a) den Marktfrieden stören
  - b) gegen diese Satzung verstoßen
  - c) wiederholt den Weisungen der zuständigen Bediensteten der Stadt oder des von ihr beauftragten Privaten nicht Folge leisten und hierdurch den Frieden, die Ruhe oder die Ordnung auf dem Markt stören
  - d) gegen einschlägige, den Marktverkehr betreffende Rechtsvorschriften, wie z.B. die GewO, die Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg oder die Preisangabenverordnung verstoßen haben.
- (4) Die zugewiesene Standfläche darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung der zugewiesenen Fläche an andere Geschäftsbetriebe oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind nicht erlaubt.
- (5) Es besteht für die Marktbesicker kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Standfläche, vielmehr werden Standflächen nach marktbetrieblichen Erfordernissen hinsichtlich der allgemeinen Verkehrssicherheit, der Marktversorgung, der Umweltverträglichkeit und eines ausgewogenen Gesamterscheinungsbildes zugeteilt.

#### **§ 4**

#### **Benutzungszeiten und -bedingungen**

- (1) Verkaufsstände und Erzeugnisse dürfen an Markttagen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefahren, aufgestellt oder ausgelegt werden. Spätestens zwei Stunden nach Beendigung des Marktes ist die Standfläche zu verlassen. Die Marktzeiten ergeben sich aus der Marktfestsetzung.
- (2) Vor Marktbeginn sind die Lieferfahrzeuge möglichst rasch zu entladen und vom Marktplatz zu entfernen. Gleiches gilt für das Beladen der Lieferfahrzeuge nach Beendigung des Marktes.
- (3) Die Arbeiten zum Aufbau der Verkaufsstände müssen vor Beginn des Marktes abgeschlossen sein. Grundsätzlich darf mit dem Abbau der Verkaufsstände vor Ablauf der festgesetzten Marktzeiten nicht begonnen werden.

#### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Marktbesicker**

- (1) Verkaufseinrichtungen und sonstige den Verkauf unterstützende Vorrichtungen dürfen nur so aufgestellt werden, dass sie den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern.
- (2) Überbauten wie z.B. Schutzdächer, Schirme u.ä. sind so anzubringen, dass an den für den Verkauf vorgesehenen Seiten eine lichte Durchgangshöhe von mindestens zwei Metern sichergestellt wird. Der Marktplatz darf durch das Aufstellen von dem Verkauf dienenden Einrichtungen nicht beschädigt werden.
- (3) Verkaufsstände und sonstige Einrichtungen dürfen nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrsschildern, Straßenzubehör sowie im Luftraum befindlichen Versorgungsleitungen oder dergleichen befestigt werden.

- (4) In den Gängen oder Zwischenräumen zwischen den Verkaufsständen und auf dem Fußgängerbereich dürfen Waren, Leergut oder sonstige Gerätschaften außerhalb der Standplatzgrenzen nicht abgestellt werden.
- (5) Die Marktbesicker haben dafür Sorge zu tragen, dass der Marktplatz während des Marktbetriebes nicht verunreinigt wird. Abfälle sind mit ihrem Anfall sofort in geeigneten mitzuführenden Gefäßen zu lagern.
- (6) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Verkaufsständen aus angeboten werden. Lautes Ausrufen oder Anpreisen, insbesondere mit technischen Hilfsmitteln, ist nicht gestattet.
- (7) Nach Beendigung der Marktveranstaltung ist der Platz sauber zu verlassen. Verpackungs- und anderer Abfall ist von den Händlern mitzunehmen.

## **§ 6 Marktstandsgebühren**

- (1) Soweit die Stadt Nauen den Wochenmarkt selbst durchführt, werden Gebühren nach der zu dieser Marktsatzung erlassenen Marktgebührensatzung erhoben.
- (2) Wird der Markt durch einen Beauftragten durchgeführt, erhebt dieser eigenverantwortlich von den Marktbesickern ein Entgelt gemäß den Bestimmungen des § 71 Satz 1 GewO für die Überlassung der Standflächen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung wird das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten für anwendbar erklärt. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder Fahrlässig entgegen den Vorschriften des
  - 1) § 3 Abs. 1 ohne die erforderliche Platzzusage am Markt teilnimmt oder der Aufforderung das Marktgelände als Marktbesicker zu verlassen nicht unverzüglich Folge leistet
  - 2) § 3 Abs. 3a den Marktfrieden stört
  - 3) § 3 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz für andere Zwecke nutzt, Dritten überlässt oder mit anderen Marktbesickern eigenmächtig tauscht
  - 4) § 4 Abs. 1 die vorgeschriebenen maximalen Auf- und Abbauzeiten nicht einhält
  - 5) § 4 Abs. 2 Fahrzeuge, die keine Verkaufsfahrzeuge sind, zu den Marktbetriebszeiten auf dem Marktplatz stehen lässt
  - 6) § 4 Abs. 3 während der Marktzeiten unerlaubt vorzeitig mit dem Abbau des Geschäftes zum Zwecke des vorzeitigen Verlassens beginnt
  - 7) § 5 Abs. 1 Verkaufs- und sonstige Einrichtungen so aufstellt, dass diese den freien Verkehr behindern
  - 8) § 5 Abs. 2 Überbauten anbringt
  - 9) § 5 Abs. 3 Verkaufsstände und sonstige Einrichtungen befestigt
  - 10) § 5 Abs. 4 Waren, Leergut oder sonstige Gerätschaften abstellt
  - 11) § 5 Abs. 5 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle nicht entsprechend lagert
  - 12) § 5 Abs. 6 Waren außerhalb des zugewiesenen Platzes aus anbietet oder Waren in unzulässiger Weise ausruft oder anpreist
  - 13) § 5 Abs. 7 den Marktplatz verunreinigt verlässt oder Verpackungen und Abfälle zurücklässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens fünfhundert Euro, bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens tausend Euro geahndet werden.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung über die Bedingungen zur Teilnahme am Nauener Wochenmarkt vom 26. 6. 2002 - Marktsatzung - tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bedingungen zur Teilnahme am Nauener Wochenmarkt vom 24. 1. 2001 - Marktsatzung - außer Kraft.

Nauen, den 27. 6. 2002

Nauen, den 27. 6. 2002

gez. Dirk Bausch  
Vorsitzender der Stadt-  
verordnetenversammlung

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister